Handelt es sich bei dem Schutz, den die genannten Rechtsvorschriften bei einer Gefahr der Anspielung oder Ausnutzung vorse-4. hen, um einen speziellen Schutz, der den Besonderheiten dieser Erzeugnisse entspricht, oder muss der Schutz mit den Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung gesetzt werden?

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnun-

gen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI. 2006, L 93, S. 12).
Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. 2013, L 347, S. 671).

### Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 29. Oktober 2019 – XX/Tartu vangla

(Rechtssache C-795/19)

(2020/C 19/32)

Verfahrenssprache: Estnisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XX

Beklagter: Tartu vangla

# Vorlagefrage

Ist Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (1) dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten?

(1) ABl. 2000, L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Košice I (Slowakei), eingereicht am 30. Oktober 2019 – NI, OJ, PK/Sociálna poisťovňa

(Rechtssache C-799/19)

(2020/C 19/33)

Verfahrenssprache: Slowakisch

# Vorlegendes Gericht

# Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: NI, OJ, PK

Beklagte: Sociálna poisťovňa

# Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2008/94/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass der Ausdruck "nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen" auch den immateriellen Schaden umfasst, der infolge des durch einen Arbeitsunfall verursachten Todes des Arbeitnehmers entstanden ist?
- 2. Ist Art. 2 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass als zahlungsunfähig auch der Arbeitgeber angesehen wird, gegen den zwar ein Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang mit einem gerichtlich zuerkannten Anspruch auf Ersatz des durch den Tod des Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalls entstandenen immateriellen Schadens gestellt wurde, die Forderung im Vollstreckungsverfahren aber wegen Vermögenslosigkeit des Arbeitgebers für uneinbringlich erklärt wurde?

/1\	4 D1	2008.	T	202	C	21
(1)	ABL	7008	Ι.	28 b.		าก

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 4. November 2019 – Danske Bank A/S/Skatteverket

(Rechtssache C-812/19)

(2020/C 19/34)

Verfahrenssprache: Schwedisch

### **Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstol

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Danske Bank A/S, Dänemark, Zweigniederlassung Schweden

Beklagte: Skattverket

### Vorlagefrage

Stellt die schwedische Zweigniederlassung einer Bank mit Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen eigenen Steuerpflichtigen dar, wenn die Hauptniederlassung zugunsten der Zweigniederlassung Dienstleistungen erbringt und deren Kosten der Zweigniederlassung zurechnet und die Hauptniederlassung in dem anderen Staat einer Mehrwertsteuergruppe angehört, während die schwedische Zweigniederlassung keiner schwedischen Mehrwertsteuergruppe (¹) angehört?

<sup>(1)</sup> Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).